

Satzung

Netzwerk der Biologiefachschaften und Alumni

Bundesfachschaftentagung Biologie

03. November 2025 Leipzig

§ 1 Verein

- (1) Der Name des Vereines ist “Netzwerk der Biologiefachschaften und Alumni e.V.“ mit der Kurzbezeichnung “BioNetz”
- (2) Der Sitz des Vereines ist Oldenburg, er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung in derzeit gültiger Fassung, und zwar insbesondere durch die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe und Förderung bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
- (2) Zweck des Vereines ist es, die Bundesfachschaftentagung Biologie (nachfolgend BuFaTa Biologie) in jeder möglichen Form zu unterstützen. Diese verfolgt das Ziel der Förderung von deutschlandweitem Austausch zwischen Fachschaftsvertretungen der biowissenschaftlichen Fachbereiche. Die Grundsätze und Mittel der BuFaTa Biologie sind in ihrer Satzung festgelegt.
- (3) Der BioNetz e.V. setzt sich für die **Förderung von Wissenschaft und Forschung** ein. Es soll eine permanente, enge Zusammenarbeit mit der BuFaTa Biologie sowie biowissenschaftliche Fachschaftsvertretungen, Initiativen, Gruppen, Vereinen, Bildungs- und Forschungseinrichtungen etabliert werden, um am aktuellen Diskurs insbesondere zu biologisch sowie gesamtgesellschaftlich relevanten Themen zu partizipieren. Auf diese Weise soll eine frühe Vernetzung junger Forschende während und nach ihrer Ausbildung gefördert werden. Somit wird eine hochschulübergreifende und kollaborative Forschung unterstützt.
- (4) Der BioNetz e.V. setzt sich für die **Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe** ein. Dies wird verwirklicht, indem der Verein durch die Förderung der BuFaTa Biologie die Vernetzung zwischen hochschulpolitisch aktiven Studierenden ermöglicht, sodass universitätsübergreifende Zusammenarbeit zur Verbesserung von Studium und Lehre etabliert werden kann. Der Verein fördert mit demselben Ziel des Weiteren auch die Vernetzung mit und zwischen Alumni und oder externen Gästen der BuFaTa Biologie. Weiterhin können Alumni und externe Gäste durch den Verein kontaktiert, eingeladen und unterstützt werden, um während der BuFaTa berufsbildende Informationsveranstaltungen, insbesondere Vorträge, Vermittlungsangebote und Workshops anzubieten. Diese sollen Studierenden helfen, Berufsorientierung zu finden und einen Überblick über eine stark verzweigte und wenig vergleichbare Branche zu bekommen. Damit soll die Möglichkeit geboten werden, ihr Wissen und ihre Fähigkeiten nutzbringend einzusetzen.

- (5) Der BioNetz e.V. setzt sich durch die Förderung der BuFaTa Biologie direkt für die **Förderung bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke** ein. Der Verein fördert durch die Vernetzung und den Austausch zwischen Studierenden, Alumni und externen Gästen das fachschaftliche, d.h. ehrenamtliche hochschulpolitische Engagement von Studierenden für ihre eigene Fach- und Statusgruppe, sowie darüber hinaus. Durch die Förderung der BuFaTa Biologie wird insbesondere auch ein überregionales Engagement gefördert und die Ausarbeitung gemeinschaftlicher Ziele ermöglicht. Der Verein unterstützt dies auch durch den Austausch mit und die Förderung des Ständigen Ausschusses der Biologiefachschaften (nachfolgend StAuB), welcher repräsentativ für die BuFaTa agiert. Durch die Förderung der lokalen Fachschaftsarbeit, sowie der überregionalen BuFaTa Biologie, unterstützt der Verein die Studierenden dabei, die erlernten Fähigkeiten der bürgerschaftlichen und basisdemokratischen Selbstorganisation, Meinungsfindung und (hochschul)politischer Mitwirkung bei bürgerschaftlichem Engagement außerhalb der Hochschule und zu biowissenschaftlichen Themen einzusetzen. Des Weiteren unterstützt der Verein das bürgerschaftliche Engagement zugunsten gemeinnütziger Zwecke durch eine aktive Mitgestaltung von Programmpunkten der BuFaTa Biologie, in Rahmen derer die Durchführung und Planung z.B. von Vorträgen, Workshops und Diskussionsrunden zu gesamtgesellschaftlich relevanten Themen gefördert werden kann. Dies ermöglicht das Entstehen weiterer bürgerschaftlicher Initiativen.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft.
- (7) Die Mittel des Vereins dürfen nur nach den in der Finanzordnung genannten Grundsätzen und Zwecken sowie in Vereinbarkeit mit der Satzung verwendet werden.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein kann aus persönlichen, assoziierten, Förder- und Ehrenmitgliedern bestehen. Persönliches, Förder- oder Ehrenmitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die mit den Zielen des Vereins übereinstimmt. Fachschaftsvertretungen können als assoziierte Mitglieder in den Verein aufgenommen werden.
- (2) Über die Aufnahme von persönlichen, assoziierten und Fördermitgliedern in den Verein entscheidet der Vorstand auf Grundlage eines schriftlichen Antrags. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Jedes persönliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Assoziierte, Förder- und Ehrenmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- (3) Persönliche, Assoziierte und Ehrenmitglieder haben ein Antragsrecht auf Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
- (4) Jedes Mitglied hat die Pflicht, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der jährlichen Mindestbeiträge für die unterschiedlichen Mitgliederkategorien wird in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Finanzordnung festgelegt.
- (5) Die Rechte eines Mitglieds für das laufende Geschäftsjahr ruhen, wenn das Mitglied seinen Jahresbeitrag nicht innerhalb der Fälligkeit entrichtet hat.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Auf Antrag kann ein Mitglied durch Vorstandsbeschluss mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Abstimmung über den Ausschluss ist der betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist der betroffenen Person mitzuteilen sowie auf der nächsten Mitgliederversammlung durch den Vorstand bekanntzugeben.
- (4) Dem Antrag auf Ausschluss kann stattgegeben werden, wenn
 - a. in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereines verstoßen wurde,
 - b. das Mitglied dem Verein vorsätzlich Schaden zugefügt hat,
 - c. der Mitgliedsbeitrag gemäß Finanzordnung zu weit im Verzug ist oder
 - d. rassistische, sexistische oder jede weitere Form diskriminierender Äußerungen oder Handlungen sowie extremistische oder verfassungsfeindliche Äußerungen oder Handlungen durch das Mitglied getätigt wurden.
- (5) Mit Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche Rechte an dem Verein und Vereinsvermögen, ausgenommen dem Verein gegebene Darlehen. Die Haftung für Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleibt bestehen. Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben. Eine Inanspruchnahme des Rechtsweges ist ausgeschlossen.

§ 6 Organe des Vereiens

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitz, dem stellvertretenden Vorsitz, der Kassenverwaltung, der stellvertretenden Kassenverwaltung sowie der Schriftführung.
- (2) Dem Vorsitz, sowie dessen Stellvertretung, obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Diese sind einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen, einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens gemäß der Finanzordnung und
 - d. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.
- (4) Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied kann sich selbst oder durch Vorschlag zur Wahl eines Vorstandspostens aufstellen lassen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für eine Amtsperiode von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt. Auf der nächsten Mitgliederversammlung wird ein neues Vorstandsmitglied für die verbleibende Zeit der laufenden Amtsperiode gewählt

- (6) Verschiedene Vorstandsämter sollen nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 8 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zwei Mal im Geschäftsjahr. Die Sitzungen werden vom Vorsitz, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitz, einberufen. Der Beirat ist zu Sitzungen des Vorstands einzuladen. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden. Vorstandssitzungen können bei Bedarf digital abgehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes, bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzes.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Protokollführung sowie vom Vorsitz, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitz zu unterschreiben. Das Protokoll ist innerhalb von 10 Werktagen über eine geeignete Plattform zu veröffentlichen.

§ 9 Beirat des Vorstandes

- (1) Der Beirat besteht aus den Mitgliedern des StAuB, der durch die BuFaTa Biologie gewählt wird.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Geschäftsführung zu unterstützen. Die Mitglieder des Beirats können mit beratender Funktion an Mitgliederversammlungen teilnehmen, auch wenn sie selbst keine Vereinsmitglieder sind. Der Beirat besitzt ein Veto-Stimmrecht in Sitzungen des Vorstands.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt und ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe von Ort und Termin mindestens einem Monat vor der Versammlung einzuberufen. Ferner ist sie einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf digital stattfinden.
- (2) Mit der Einberufung ist zugleich eine vorläufige Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat als unübertragbare Aufgabe die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten zu treffen:
 - a. Änderungen der Satzung,
 - b. Änderungen der Finanzordnung,
 - c. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages sowie dessen Fälligkeit,
 - d. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - e. die Entgegennahme des Jahresabschlussberichts und die Entlastung des Vorstandes anhand dessen,
 - f. die Auflösung des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds findet eine geheime Wahl statt. Abstimmungen über die Wahl und Abwahl von Vorstandsmitgliedern finden immer geheim statt.
- (5) Abweichend davon bedürfen Beschlüsse über eine Änderung der Satzung eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

- (6) Der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins bedarf abweichend davon der Zustimmung von mindestens neun Zehnteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Nicht anwesende Mitglieder können ihr Votum bis zur Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einreichen.
- (7) Der Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Schriftführung und der Sitzungsleitung zu unterschreiben. Ein vorläufiges Protokoll ist innerhalb eines Monats den Mitgliedern des Vereins zur Durchsicht vorzulegen. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung gemäß §10 (4) und (5) beschlossen werden.
- (2) Ein Entwurf der geänderten Satzungspassagen ist als Synopse bereits der Einladung zur Vollversammlung beizufügen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist. Die Abstimmung erfolgt gemäß §10 (4) und (6).
- (2) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den VBIO e.V. oder eine andere gemeinnützige Vereinigung zum Zwecke, die Mittel ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig einzusetzen.

§ 13 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- (2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung abzuändern.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wird ergänzt durch die in ihr benannte Finanzordnung.

Die Satzung tritt nach Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.